

Nr. 49/2017
 ausgegeben am: **15.12.2017**

INHALT	SEITE
Allgemeinverfügung der Stadt Hagen Glasverbot für den Zeitraum von Samstag, den 23.12.2017, 18.00 Uhr bis Sonntag, den 24.12.2017, 03.00 Uhr	204
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2017	205
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Hagen – gültig für das Kindergartenjahr 2018/2019 (01.08.2018 - 31.07.2019)	206

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Samstag, den 23.12.2017, 18.00 Uhr bis Sonntag, den 24.12.2017, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Karl-Marx-Straße und Marienstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Bergischer Ring
- Körnerstraße von Einmündung Sparkassen-Karree bis Badstraße
- Hohenzollernstraße
- Kampstraße von Hochstraße bis Friedrich-Ebert-Platz
- Goldbergstraße von Hochstraße bis Elberfelder Straße
- Marienstraße
- Potthofstraße
- Dahlenkampstraße
- Rathausstraße von Friedrich-Ebert-Platz bis Potthofstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Am 23.12.2017 findet in der Hagener Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Diese läuft zum einen zeitlich parallel zum Abbau der Fahrgeschäfte des Hagener Weihnachtsmarktes und zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Glasbruch gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderer Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter von „Blau unterm Baum“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v.g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVfG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 17.11.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2017

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- Die Abfuhr von Montag, 25.12. wird vorgezogen auf Samstag, 23.12.
- Die Abfuhr von Dienstag, 26.12. erfolgt einen Tag später am Mittwoch, 27.12.
- Die Abfuhr von Mittwoch, 27.12. erfolgt einen Tag später am Donnerstag, 28.12.
- Die Abfuhr von Donnerstag, 28.12. erfolgt einen Tag später am Freitag, 29.12.
- Die Abfuhr von Freitag, 29.12. erfolgt einen Tag später am Samstag, 30.12.2017

Hagen, 13.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropol Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Unterhaltsreinigung Kunstquartier Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFNF
Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Kombidämpfers/ Konvektomats
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFZV
Reinigungsmittel 2018
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFJZ
Erstellung einer Friedhofsentwicklungsplanung
Typ: TnW
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYL7C
Sanierung Sportplatz Dahl, 58091 Hagen.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFNU

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 der Satzung für Kindertageseinrichtungen und der Satzung für Kindertagespflege, hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, dass die Beiträge sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 kontinuierlich jährlich um 2% erhöhen und auf volle Euro Beträge aufgerundet werden. Die entsprechende neue Beitragstabelle ist immer rechtzeitig für das jeweilige Kindergartenjahr bekanntzugeben.

**Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Hagen - gültig für das
Kindergartenjahr 2018/2019 (01.08.2018 - 31.07.2019)**

Kita-Beitragsstaffel für Kinder ab 3 Jahren (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.)						
Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...				
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2	24.000 € - 26.999 €	30 €	35 €	49 €	61 €	
3	27.000 € - 29.999 €	38 €	45 €	63 €	79 €	
4	30.000 € - 34.999 €	48 €	56 €	78 €	98 €	
5	35.000 € - 39.999 €	67 €	79 €	111 €	138 €	
6	40.000 € - 44.999 €	81 €	95 €	133 €	166 €	
7	45.000 € - 49.999 €	104 €	122 €	171 €	214 €	
8	50.000 € - 54.999 €	128 €	151 €	211 €	264 €	
9	55.000 € - 59.999 €	140 €	165 €	231 €	289 €	
10	60.000 € - 64.999 €	154 €	181 €	253 €	317 €	
11	65.000 € - 69.999 €	168 €	198 €	277 €	347 €	
12	70.000 € - 74.999 €	182 €	214 €	300 €	375 €	
13	75.000 € - 79.999 €	196 €	230 €	322 €	403 €	
14	80.000 € - 84.999 €	211 €	248 €	347 €	434 €	
15	85.000 € - 89.999 €	224 €	263 €	368 €	460 €	
16	90.000 € - 94.999 €	236 €	278 €	389 €	487 €	
17	95.000 € - 99.999 €	250 €	294 €	412 €	515 €	
18	100.000 € - 104.999 €	263 €	309 €	433 €	541 €	
19	105.000 € - 109.999 €	275 €	323 €	452 €	565 €	
20	110.000 € - 114.999 €	288 €	339 €	475 €	593 €	
21	115.000 € - 119.999 €	301 €	354 €	496 €	620 €	
22	120.000 € - 124.999 €	314 €	369 €	517 €	646 €	
23	über 125.000 €	326 €	384 €	538 €	672 €	

Kita-Beitragsstaffel für unter 3-jährige (Geburtsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.)						
Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...				
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2	24.000 € - 26.999 €	47 €	60 €	72 €	88 €	
3	27.000 € - 29.999 €	61 €	77 €	92 €	113 €	
4	30.000 € - 34.999 €	76 €	95 €	115 €	140 €	
5	35.000 € - 39.999 €	107 €	134 €	162 €	198 €	
6	40.000 € - 44.999 €	128 €	162 €	195 €	238 €	
7	45.000 € - 49.999 €	165 €	207 €	250 €	305 €	
8	50.000 € - 54.999 €	204 €	257 €	310 €	378 €	
9	55.000 € - 59.999 €	223 €	281 €	338 €	413 €	
10	60.000 € - 64.999 €	244 €	308 €	371 €	453 €	
11	65.000 € - 69.999 €	267 €	337 €	406 €	495 €	
12	70.000 € - 74.999 €	289 €	364 €	439 €	535 €	
13	75.000 € - 79.999 €	311 €	391 €	472 €	575 €	
14	80.000 € - 84.999 €	335 €	422 €	508 €	620 €	
15	85.000 € - 89.999 €	355 €	447 €	539 €	658 €	
16	90.000 € - 94.999 €	375 €	473 €	570 €	695 €	
17	95.000 € - 99.999 €	397 €	500 €	603 €	735 €	
18	100.000 € - 104.999 €	417 €	525 €	633 €	773 €	
19	105.000 € - 109.999 €	436 €	549 €	662 €	808 €	
20	110.000 € - 114.999 €	458 €	576 €	695 €	848 €	
21	115.000 € - 119.999 €	478 €	602 €	726 €	885 €	
22	120.000 € - 124.999 €	498 €	627 €	756 €	923 €	
23	über 125.000 €	518 €	653 €	787 €	960 €	

Hagen, 04.12.2017

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de